

Richtlinien
für die Benutzung des Vereinsmobiles der
Stadt Tirschenreuth

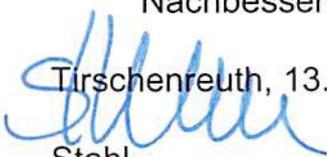
- 1) Das Vereinsmobil wird den örtlichen Vereinen und Organisationen zur Benutzung zur Verfügung gestellt; außerdem ist es, soweit organisatorisch möglich, für städtische Belange einzusetzen.
- 2) Das Vereinsmobil wird längstens für einen zusammenhängenden Zeitraum von acht Tagen zur Verfügung gestellt, sofern in dieser Zeit keine städtischen Nutzungen anfallen.
- 3) Die Benutzungszeiten sind bei der Stadtverwaltung (Stadtkämmerei) rechtzeitig, **frühestens einen Monat vor dem Benutzungstermin**, unter Verwendung der Anmeldeformblätter anzumelden. Bei mehreren Anmeldungen für denselben Tag gilt grundsätzlich die Reihenfolge der Anmeldung. Ausnahmen können von der Stadtverwaltung, insbesondere bei Anmeldungen von Kinder- und Jugendorganisationen und auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten (Einsatzort) zugelassen werden. Dem Nutzer wird ein Berechtigungsschein ausgestellt.
- 4) Das Vereinsmobil kann im Bauhof nur unter Vorlage eines Berechtigungsscheines abgeholt werden. Der Berechtigungsschein ist während des Nutzungszeitraumes im Fahrzeug mitzuführen.
- 5) Fahrten in EU-Mitgliedsländer werden grundsätzlich genehmigt. Über die Genehmigung von Fahrten in andere Nicht-EU-Länder wird von Fall zu Fall entschieden.
- 6) Die Benutzer müssen das Vereinsmobil vor Rückgabe an die Stadt innen und außen reinigen (nicht mit Dampfstrahler, keine Waschanlage).
- 7) Das Vereinsmobil ist nach Beendigung des Benutzungszweckes spätestens bis 9.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages (mit Ausnahme samstags) an die Stadt (städt. Bauhof) zu übergeben. Bei Nutzung über das Wochenende hat die Abholung des Vereinsmobils bis spätestens freitags, 12.00 Uhr, und die Rückgabe jeweils montags zu erfolgen.
- 8) Für die Übergabe und Abnahme des Vereinsmobils ist der städt. Bauhof (Herr Vinzenz Rahn) zuständig. Der Berechtigungsschein ist hierbei wieder abzugeben.

- 9) Das Vereinsmobil ist vom Benutzer bzw. Fahrer pfleglich zu behandeln. Zulässige Veränderungen im oder am Vereinsmobil (z.B. Ein- und Ausbau der Sitze) sind vom jeweiligen Nutzer fachgerecht durchzuführen.
- 10) Im Vereinsmobil ist das Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken verboten.
- 11) Der Benutzer darf nur zuverlässige und geeignete Fahrer einsetzen. Der Fahrer muss eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse B (früher Kl.3) besitzen, wobei zusätzlich die Probezeit (Fahrerlaubnis auf Probe gemäß § 2 a StVG) abgelaufen sein muss. Der Führerschein muss bei der Abholung des Vereinsmobils vorgezeigt werden.
- 12) Im Vereinsmobil dürfen maximal 9 Personen (einschließlich Fahrer) befördert werden.
- 13) So weit das Vereinsmobil grob fahrlässig oder vorsätzlich beschädigt wird, bzw. ein Fremdschaden verursacht wird, hat der Benutzer diesen Schaden selber zu tragen (Verursacherprinzip).
- 13) a) Die Fahrzeuge sind wie folgt versichert:

Alt-Fahrzeug: TIR TT 400 Teilkasko mit 150 € Selbstbeteiligung
Neu-Fahrzeug: TIR TT 567 Vollkasko mit 300 € Selbstbeteiligung
Teilkasko mit 150 € Selbstbeteiligung
- 14) a) Für die Nutzung des Vereinsmobiles wird eine Pauschale von 10,00 € (Alt-Fahrzeug) bzw. 15,00 € (Neu-Fahrzeug) je Tag fällig. Sollte das Fahrzeug während eines Tages von mehr als einem Verein bzw. einer Organisation genutzt werden, wird die Pauschale entsprechend aufgeteilt.

b) Das Vereinsmobil ist vor der Rückgabe an die Stadt voll zu betanken (Diesel).
- 15) Verwarngelder bzw. Bußgelder sind vom Fahrer zu tragen.
- 16) Um die ordnungsgemäße Rückgabe des Fahrzeuges an die Stadt sicherzustellen, kann bei Ausgabe des Berechtigungsscheines eine Kaution in Höhe von 50,00 € erhoben werden. Diese wird als Unkostenbeitrag einbehalten, falls das Fahrzeug in verunreinigtem Zustand, der eine Nachbesserung durch die Stadt erforderlich macht, zurückgegeben wird.

Tirschenreuth, 13.11.2014



Stahl

Erster Bürgermeister